

Information zum Thema Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung an der KU

Inhalt

1. Rechtliche Einordnung des Nachteilsausgleichs	1
2. Nachteilsausgleichsverfahren an der KU	2
3. Mögliche Nachteilsausgleichsmaßnahmen.....	4
4. Weitere Informationen	4

1. Rechtliche Einordnung des Nachteilsausgleichs

Wenn ein Studierender aus gesundheitlichen oder sonstigen nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert ist, an einer Prüfung teilzunehmen, so steht ihm die Möglichkeit des **Prüfungsrücktritts** offen. Hier liegt eine zeitweise Beeinträchtigung des physischen und/oder psychischen Zustands des Prüflings vor, die die aktuell zu prüfende Fähigkeit unmittelbar betrifft. Der Rücktritt ist bis zu Beginn der Prüfung möglich, nach Beginn der Prüfung ist er nur noch unter sehr engen Voraussetzungen ausnahmsweise möglich.

Davon zu **unterscheiden** sind die Fälle, in denen ein Studierender aufgrund einer wesentlichen dauerhaften Behinderung bei einer Prüfung nicht den Nachweis seiner vorhandenen Fähigkeiten erbringen kann, also die Darstellung des vorhandenen Wissens nicht adäquat möglich ist. Soweit diese Behinderungen in der Prüfung und später auch im angestrebten Beruf durch Hilfsmittel ausgeglichen werden können, ist dies in Form eines **Nachteilsausgleichs** zu berücksichtigen. Damit wird eine Ungleichheit der Chancen ausgeglichen, was auch dem Benachteiligungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz entspricht. Wenn das Unvermögen, innerhalb der festgesetzten Prüfungszeit oder unter regulären Prüfungsbedingungen die gestellte Aufgabe zu bewältigen, nicht in der geistigen Leistungs(-un-)fähigkeit des Prüflings begründet ist, sondern körperliche Ursachen hat, so hat der Prüfling grundsätzlich Anspruch auf Ausgleich dieses Nachteils.¹ Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Prüfling unter angemessenen äußeren Bedingungen und chancengleich im Verhältnis zu andere Prüflingen seine Leistung erbringen kann, die Prüfung selbst liegt dann in der Verantwortungssphäre des Prüflings. Die Leistung des Prüflings darf durch den Nachteilsausgleich nicht verändert werden. Das bedeutet, dass der Bezugspunkt für den Nachteilsausgleich nur die Fähigkeit des Prüflings ist, seine bestmögliche Leistung darzustellen, nicht aber, seine bestmögliche Leistung zu erbringen. Daraus folgt, dass kein Nachteilsausgleich möglich ist, wenn die Darstellung der Leistung Teil der zu

¹ VGH München, Beschl. v. 03.12.1997.

erwerbenden Kompetenzen ist.² Es darf keine Überkompensation erfolgen, weil das den prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit verletzen würde.

Es muss eine **länger andauernde oder ständige Behinderung oder eine vergleichbare Beeinträchtigung** vorliegen, die den Studierenden daran hindert, die Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen. „Behinderung“ wird rechtlich wie folgt definiert³:

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.“

Typische Fälle, die zu einem Nachteilsausgleich führen, sind beispielsweise Sehbehinderungen, Knochenbrüche oder Lähmungen bzw. Fehlbildungen von Gliedmaßen. Prüfungsstress und Examensängste, die zumeist in den spezifischen Belastungen der Prüfungen wurzeln und denen jeder Kandidat je nach Konstitution mehr oder weniger ausgesetzt ist, gehören im Allgemeinen zum Risikobereich des Prüflings.⁴ Auch Konzentrationsstörungen, die auf mit der Prüfungssituation typischerweise verbundenen Anspannungen und Belastungen beruhen, sind grundsätzlich hinzunehmen.⁵

2. Nachteilsausgleichsverfahren an der KU

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich finden sich in **§ 24 APO**

(<http://www.ku.de/unsere-ku/leitung-und-verwaltung/verwaltung/recht/rechtsvorschriften/studium-und-lehre/pruefungsordnungen>).

Der **Beauftragte für Studierende mit Behinderung** steht insbesondere Studierenden und Prüfungsausschüssen für Fragen, Beratungen und Unterstützungsangebote zur Verfügung. Dieses in § 29 Grundordnung vorgesehene Amt wird an der KU von Frau Akad. Dir. Dr. Renate Hackel-de Latour ausgeübt. Wenn ein konkreter Nachteilsausgleichsantrag vorliegt, kann sich der Prüfungsausschussvorsitzende mit Zustimmung des Studierenden an den Beauftragten wenden; klärende Vorgespräche sind jederzeit formlos möglich.

Das Nachteilsausgleichsverfahren an der KU wird **schriftlich** durchgeführt, da es um die Weitergabe sensibler höchstpersönlicher Daten geht. Eine Antragstellung oder Entscheidung per E-Mail ist nicht möglich.

Der Studierende muss immer einen **Antrag** mit den dazugehörigen Nachweisen an den Prüfungsausschussvorsitzenden richten, nur dann kann ein Nachteilsausgleich

² Vgl. Morgenroth, Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht, 1. Auflage, Rn. 406 ff.

³ § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IX.

⁴ OVG Münster, Urt. v. 05.06.2003.

⁵ Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 6. Auflage, Rn. 256 ff.

ermöglicht werden. Die KU wird nicht von Amts wegen tätig.⁶ Für den Antrag stehen verschiedene Antragsformulare zur Verfügung: An der KU kann entweder ein Antrag für eine bestimmte Prüfung oder Prüfungen in einem abgegrenzten Zeitraum gestellt werden (für Studierende mit vorübergehender Beeinträchtigung) oder für alle Prüfungen im Studiengang, wenn es sich um eine ständige Behinderung handelt.

Es muss ein aussagekräftiges **Attest** beigefügt werden, in der Regel ist dies ein ärztliches Attest, es kann sich aber unter Umständen auch um ein psychologisches Attest handeln. Nur wenn unzweifelhaft eine offensichtliche Behinderung vorliegt, kann auf das Attest verzichtet werden; die Entscheidung darüber obliegt dem Prüfungsausschussvorsitzenden. Das Attest muss die Information beinhalten, welche Nachteilsausgleichsform und in welchem Umfang diese aus ärztlicher Sicht geboten ist. Hier ist nicht die Diagnose relevant, sondern die Nachvollziehbarkeit der Beeinträchtigung; Das ärztliche Attest muss den kausalen Zusammenhang zwischen der Beeinträchtigung und der Auswirkung auf die einzelne Prüfungsleistung detailliert darstellen und die Angaben begründen.

Für die **Fachhochschulstudiengänge der KU** gilt gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 in der jeweils gültigen Fassung folgender Beschluss des Prüfungsausschusses vom 20. November 2018:

Das ärztliche Attest muss folgende Angaben enthalten:

1. die Bestätigung des unterzeichnenden Arztes, dass das ärztliche Zeugnis auf einer von ihm oder ihr persönlich durchgeführten Untersuchung des oder der Studierenden beruht,
2. den Zeitpunkt der Untersuchung,
3. die prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar, dass die Hochschule daraus schließen kann, in welchem Umfang und in welcher Form ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann sowie
4. den Eintritt und die voraussichtliche Dauer der Behinderung.

Der Antrag muss unbedingt **rechtzeitig** erfolgen, damit eine sachgerechte Entscheidung des Prüfungsausschussvorsitzenden erfolgen kann und damit anschließend die organisatorischen Anforderungen erfüllt werden können, z.B. muss der Prüfungsraum entsprechend reserviert werden und ähnliches. Der Antrag ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung zu stellen.

Aufgrund des Antrags entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses über die **bedarfsgerechte Gestaltung der Prüfungsbedingungen**. Eine Beteiligung des Prüfungsausschusses insgesamt ist rechtlich nicht vorgesehen. Der Prüfungsausschussvorsitzende ist dabei nicht an die beantragte Nachteilsausgleichsform gebunden, da die maßgeblichen Feststellungen nicht nach allgemeinen Krankheitsbildern, sondern stets individuell zu treffen und auf dieser Grundlage zu bewerten sind.⁷

⁶ Vgl. OVG Münster, Beschl. v. 17.03.2015.

⁷ Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 6. Auflage, Rn. 259.

Die Entscheidung ist dem Studierenden zu übermitteln. Der Antrag des Studierenden sowie die beigefügten Antragsunterlagen sind zusammen mit einer Kopie der Entscheidung dem Prüfungsamt zur Ablage in der Prüfungsakte des Studierenden zu übermitteln.

Der Studierende muss selbstständig unter Vorlage der Entscheidung des Prüfungsausschussvorsitzenden jeden Prüfer rechtzeitig und frühestmöglich informieren.

Jeder Prüfer ist verpflichtet, den Nachteilsausgleich in der genehmigten Form umzusetzen. Auch hier steht der Beauftragte für Studierende mit Behinderung als Ansprechpartner für Umsetzungsfragen und zur Unterstützung zur Verfügung.

3. Mögliche Nachteilsausgleichsmaßnahmen

Es sind grundsätzlich alle sinnvollen Hilfen möglich, solange keine Übervorteilung des behinderten Studierenden und damit eine Verletzung der Chancengleichheit aller Prüflinge erfolgt.

Nachteilsausgleichsmaßnahmen sind zum einen die **Gewährung von Zeitverlängerungen** (z.B. Schreibzeitverlängerung) und zum anderen die **Zulassung von Hilfsmitteln** (z.B. Lesehilfe) und **Assistenzleistungen**. Es kann auch geboten sein, **Ruhephasen** während der Prüfung zu ermöglichen oder die Ablegung der Prüfung in einem **gesonderten Raum** zu ermöglichen.

Kritisch zu sehen ist die Zurverfügungstellung eines Laptops für eine Klausur, da die damit gebotenen Möglichkeiten in der Regel das gebotene Maß an Ausgleichsmöglichkeiten übersteigen.⁸

Bevor auf eine andere Prüfungsform zurückgegriffen wird, muss geprüft werden, ob es eine den Prüfungscharakter weniger beeinträchtigende Maßnahme gibt, z.B. eine Schreibzeitverlängerung.

Ein Nachteilsausgleich ermöglicht keine zusätzliche nach der Prüfungsordnung nicht vorgesehene Wiederholungsprüfung.⁹

4. Weitere Informationen

- <https://www.studentenwerke.de/de/content/nachteilsausgleich-antragsverfahren-und-nachweise>

⁸ BayVGH, Beschl. v. 01.03.2011.

⁹ VG Magdeburg, Urt. v. 19.02.2013.